



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Teil 2: EStG ohne § 20

Stand: 29.03.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG	3
Verfassungsmäßigkeit von Spekulationsgeschäften ab 2009	3
Verlustfeststellung bei privaten Veräußerungsgeschäften	3
Verluste aus dem Verkauf faktisch wertloser Optionsscheine	5
3. Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	5
Erstattung im Rahmen des Sammelantragsverfahrens	5
Änderung wegen nachträglicher Kapitalerträge mit Steueranrechnung	5
Entlastung von Kapitalertragsteuer für Körperschaften	6
4. Besteuerung von Lebensversicherungen	7
Abgeltungsteuer bei Lebensversicherungen	7
Verluste bei Rückkauf von Lebensversicherungen	7
5. Altersvorsorge	8
Aktualisierte Anwendungserlasse zur Altersvorsorge	8
Aktualisierter Anwendungserlass zu Riester-Verträgen	8
Anwendungserlass zur Eigenheimrente (Wohn-Riester)	8
Aktualisierter Anwendungserlass zu Vermögenswirksamen Leistungen	9



Riester-Rente bei Auslandsbezug	9
Vorsorgepauschale ab 2010.....	9
Rentenversicherungen mit fondsgebundener Kapitalanlage	9
Beitragsrückgewährung bei Rürup-Verträgen	9
Mindestbeitragsanteil zur eigenen Altersversorgung bei Rürup-Verträgen.....	10
Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen.....	10
Sonderausgaben bei Stiftungen.....	11
Renten in ausländischer Währung.....	11
Änderungen bei der Kombi-Rente ab 2009.....	11
6. Arbeitnehmerbeteiligungen	12
Bewertung von Belegschaftsaktien nach § 19a EStG	12
Gesetzliche Änderungen bei vermögenswirksamen Leistungen ab 2009	12
Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009, § 3 Nr. 39 EStG	12
Zinsvorteil bei Arbeitgeber-Darlehen.....	13
Zufluss bei Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch Arbeitnehmer	13
7. Sonstige Sachverhalte zum EStG	14
Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen	14
Entlastung von Abzugsteuern nach DBA-Kontrollmeldeverfahren	14
Negative Auslandseinkünfte	14



Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Teil 2: EStG ohne § 20

1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und 23 EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Ähnlich sieht es bei der Behandlung nach dem ErbStG aus. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Hinzu kommen aktuell die neuen Regeln der Abgeltungssteuer sowie die Umstellung hierauf zum Jahreswechsel 2008/2009.

Nachfolgend im Überblick aktuelle Schreiben von BMF, FinMin der Länder, OFD sowie LfSt, die seit Neujahr 2008 zu Themen rund um die steuerliche Behandlung der Geldanlage ergangen sind. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungssteuer beschäftigen.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider.

2. Private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG

Verfassungsmäßigkeit von Spekulationsgeschäften ab 2009

Nachdem das BVerfG die Verfassungsbeschwerden gegen das BFH-Urteil vom 29.11.2005 (IX R 49/04, BStBl 2006 II S. 178 -Besteuerung der Spekulationsgewinne ab 1999 ist verfassungsgemäß) nicht zur Entscheidung angenommen hatte (BVerfG 10.1.2008, 2 BvR 294/06), wurde der Vorläufigkeitsvermerk zu den Einkünften aus privaten Vermögensgeschäften für Veranlagungszeiträume ab 2006 und zur Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften für Veranlagungszeiträume ab 2000 gestrichen (BMF 10.3.2008, IV A 4 - S 0338/07/0003, BStBl 2008 I S. 463).

Verlustfeststellung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Der BFH vertritt im Urteil vom 22.9.2005 (IX R 21/04, BStBl II 2007, 1185) und anderen Folgerurteilen die Auffassung, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, erst im Jahr ihrer Verrechnung zu entscheiden sei. Ein gesondertes Feststellungsverfahren sehe die Vorschrift hierfür nicht vor. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den Obersten Finanzbehörden der Länder sind die Rechtsgrundsätze des Urteils nicht über den unterschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 14.2.2007, IV C 3 – S 2256 –12/07, BStBl I 2007, 268). Bei der Verlustverrechnung findet weiterhin Rz. 42 des BMF-Schreibens vom 5.10.2000 (BStBl I 2000, 1383) Anwendung. Diese Verwaltungsanweisung ist durch den geänderten § 23 Abs. 3 Satz EStG über das JStG 2007 ohnehin hinfällig geworden, da der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG gesondert



festzustellen ist. Nach § 52 Abs. 39 Satz 5 EStG gilt dies für alle am 01.01.2007 noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen.

- Die OFD Münster (v. 25.02.2008, DB 2008, 729) hat sich ausführlich zum aktuellen Stand aus Sicht der Verwaltung geäußert. Einsprüche, die sich in diesen Fällen gegen die Ablehnung der Verlustfeststellung richten, können im Hinblick auf die beim BFH anhängigen Verfahren gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen.
- Das LfSt Bayern (6.3.2008, S 2256 - 38 St 32/St 33, DStR 2008, 1042) hat sich ebenfalls zur Feststellung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 8 i.V.m. § 10 d Abs. 4 EStG geäußert. Durch die Änderung des § 23 EStG wird auch in allen in der Vergangenheit liegenden Fällen eine Feststellung des verbleibenden Veräußerungsverlustes erforderlich. Eine Berücksichtigung der Veräußerungsverluste im Abzugsjahr ohne die vorherige gesonderte Feststellung im Jahr der Verlustentstehung ist nicht möglich. Mit dem in der aktuellen Fassung vom 14.8.2007 angefügten § 52 Abs. 25 S. 5 EStG wurde der Lauf der Feststellungsfristen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des JStG 2007 kraft Gesetz beendet. Da zur Frage der unzulässigen Rückwirkung Verfahren anhängig sind, können Einsprüche gegen die Ablehnung der Verlustfeststellung ruhen.
- Zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10 d Abs. 4 EStG hat die OFD Magdeburg Bearbeitungshinweise für bestimmte Fallgruppen gegeben (17.3.2008, S 2225 - 17 - St 214, StEd 2008, 328).
- Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 30.11.2007 (BStBl 2007 I S. 825) vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 10.7.2008 (IX R 90/07, BStBl 2009 II S. 816 aufgehoben (BMF 5.10.2009, IV C 4 -S 2225/07/0004, BStBl 2009 I S. 1189). Damit ist das BFH-Urteil uneingeschränkt anwendbar.
- Aus dem Verweis auf § 10d Abs. 4 EStG in § 23 Abs. 3 S. 8 EStG und der Anwendungsregelung des § 52a Abs. 11 EStG ergibt sich, dass für die nachträgliche Verlustfeststellung entscheidend ist, ob die Feststellungsfrist für den Verlustfeststellungsbescheid vor oder nach dem 1.1.2007 abgelaufen ist. Unerheblich für die Verlustfeststellung ist, ob der Einkommenssteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr bestandskräftig ist oder gar nicht ergangen ist. Ebenso ist nicht entscheidend, ob in diesem Bescheid die nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte materiell richtig erfasst wurden (Bayerisches LfSt 3.2.2010, S 2256. 1.1-2/1 St32).
 - Ist die Feststellungsfrist für die Verlustfeststellung nach dem 1.1.2007 abgelaufen, kann diese nur noch nach Maßgabe des § 181 Abs. 5 AO durchgeführt werden. Diese Vorschrift kann nur dann angewandt werden, wenn das FA die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat (§ 10d Abs. 4 S. 6 i. V. m. § 52a Abs. 11 S. 10 EStG)
 - Ist die Feststellungsfrist für die Verlustfeststellung vor dem 1.1.2007 abgelaufen, kann diese nach Maßgabe des § 181 Abs. 5 AO durchgeführt werden. Eine gesonderte Feststellung kann auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit erfolgen, als sie für eine Steuerfestsetzung bzw. eine Verlustfeststellung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist bzw. Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.



Verluste aus dem Verkauf faktisch wertloser Optionsscheine

Der Verfall eines Optionsscheins ist einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, weil weder eine entgeltliche Übertragung vorliegt noch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG a.F. als Differenzausgleich eines Termingeschäfts erfüllt sind (BFH 9.10.2008, IX R 69/07, BFH/NV 2009, 152 und 19.12.2007, IX R 11/06, BStBl II 2008, 519). Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Verluste aus der Veräußerung von Optionsscheinen am letzten Handelstag geltend gemacht werden, wobei die veräußerten Titel im Zeitpunkt der Veräußerung faktisch wertlos waren und nur ein symbolischer Veräußerungserlös von 0,01 € pro Schein erzielt wurde.

Aus formaler Sicht liegt unstreitig ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft vor, da sich der Market-Maker nach der Börsenordnung verpflichtet hat, während der Handelszeit für ein bestimmtes Volumen An- und Verkaufspreise zu stellen. Auch für faktisch wertlose Derivate muss er einen Preis anbieten und somit im Zweifel selbst die wertlosen Papiere aufkaufen. Aus wirtschaftlicher Sicht besteht kein Grund für den Abschluss eines derartigen Geschäftes, denn der Totalverlust wäre auch bei Verfall der Optionsrechte eingetreten. Da durch die Veräußerung der Optionsscheine lediglich ein Bruchteil der ursprünglichen Anschaffungskosten erzielt wird, ist i.d.R. ein zu vernachlässigender Schutz des Vermögens gegeben. Der Geschäftsabschluss kommt nur deshalb zustande, weil der Verkäufer einen Abzug der erzielten Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung begehrt. Im Ergebnis ist nach § 42 Abs. 1 Satz 2 AO i.d.R. von einem Verfall des Optionsrechts auszugehen, sodass der entstandene Verlust steuerlich unbeachtlich ist (OFD Münster 13.7.2009, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 021/2009, DB 2009 S. 1846).

3. Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen

Erstattung im Rahmen des Sammelantragsverfahrens

Korrekturen von Sammelanträgen i. S. des § 45b Abs. 1 EStG in der bis 31. 12. 2009 anzuwendenden Fassung sind ab dem 1.1.2011 ausschließlich im Erstattungsverfahren i. S. des § 44b Abs. 6 Satz 1 bis 3 EStG vorzunehmen. Korrekturen vor diesem Zeitpunkt sind nach § 45b Abs. 1 EStG vorzunehmen. Weiterhin sind ab 2011 Erstattungen für Kapitalerträge, die vor 2010 zugeflossen sind und bisher dem Sammelantragsverfahren unterfielen, im Erstattungsverfahren i. S. des § 44b Abs. 6 Satz 1 bis 3 EStG durchzuführen. Sammelanträge nach § 45b Abs. 1 EStG in der bis 31.12.2009 geltenden Fassung können letztmals bis zum Jahresende 2010 beim BZSt eingereicht werden. Unberührt hiervon bleiben die verfahrensrechtlichen Regelungen für Vertreter gem. § 45b Abs. 2 EStG in der ab 2010 geltenden Fassung für Antragsteller, die kein Institut i. S. des § 44b Abs. 6 EStG sind (BMF 19.3.2010, IV C 1 - S 2410/10/10001).

Änderung wegen nachträglicher Kapitalerträge mit Steueranrechnung

Nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge stellen neue Tatsachen dar, die zur Änderung der Steuerfestsetzung führen, wenn sich durch die Erfassung der Kapitalerträge eine geänderte höhere Einkommensteuer ergibt und noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Die Steuerfestsetzung ist auch dann zu ändern, wenn sich nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer eine niedrigere verbleibende Einkommensteuerschuld und damit ein Steuererstattungsanspruch ergibt (Bayerisches LfSt v. 02.12.2008 - S 0351 - 32 St 41N; AEAO zu § 173, Nr. 1.4).



Die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge stellt einen selbständigen Verwaltungsakt „Anrechnungsverfügung“ dar, der unter den Voraussetzungen des § 130 AO korrigiert werden kann. Eine nachträgliche Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer ist nur innerhalb der durch die ursprüngliche Anrechnungsverfügung in Lauf gebrachten Zahlungsverjährungsfrist zulässig (BFH v. 12.02.2008 - VII R 33/06, BStBl II, 504). Die von nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer kann somit nur innerhalb der Zahlungsverjährungsfrist berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nur zulässig ist, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt. Die nachträgliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer scheidet deshalb aus, wenn die betreffenden Kapitalerträge wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr der Einkommensteuer unterworfen werden können.

Übersteigt die auf die nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer den Einkommensteuer-Mehrbetrag, ist eine Änderung von Steuerfestsetzung und Anrechnungsverfügung nur innerhalb der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren zulässig. Eine Verlängerung auf fünf bzw. zehn Jahre tritt nicht ein. Die Regelung in § 169 Abs. 2 S. 2 AO setzt einen hinterzogenen Betrag im Sinne eines Anspruchs des Fiskus auf eine Abschlusszahlung voraus, der bislang nicht realisiert werden konnte. An dem so definierten hinterzogenen Betrag fehlt es aber, wenn der Steuergläubiger die geschuldete Einkommensteuer durch Steuerabzug bereits erhoben hatte und objektiv nie ein Anspruch auf eine Abschlusszahlung zu seinen Gunsten bestand (BFH v. 26.02.2008 - VIII R 1/07, BStBl II, 659). In dieser Fallkonstellation verbleibt es nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist wegen bereits eingetretener Verjährung bei der bisherigen Steuerfestsetzung. Eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer kann wegen § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nicht vorgenommen werden.

Der nachträglichen Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer steht § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nicht entgegen, wenn die Änderung der Einkommensteuerfestsetzung unterbleibt, weil die Einnahmen aus Kapitalvermögen unter Einbeziehung der nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge den Werbungskosten- und den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen oder die Einkommensteuer aus anderen Gründen (z.B. Berichtigung von materiellen Fehlern trotz Berücksichtigung der nachträglich bekannt gewordenen Kapitaleinkünfte) unverändert bleibt. Auch in solchen Fällen ist von der Erfassung der Kapitaleinkünfte auszugehen, weshalb bei Vorlage der Steuerbescheinigung die Kapitalertragsteuer auch in diesen Fällen noch nachträglich angerechnet werden kann.

Entlastung von Kapitalertragsteuer für Körperschaften

Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger den Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 EStG zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Macht der Schuldner der Kapitalerträge von der Möglichkeit der Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung nach § 44b Abs. 5 EStG keinen Gebrauch, hat auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge das Finanzamt, an



das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Erstattung der Kapitalertragsteuer vorzunehmen (OFD Frankfurt 19.11.2008, S 2400 A - 65 - St 54, StEK EStG § 44 b/28).

4. Besteuerung von Lebensversicherungen

Abgeltungsteuer bei Lebensversicherungen

- Die Umstellung auf die Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 betrifft Kapitallebensversicherungen insbesondere durch den pauschalen Tarif von 25 % selbst bei hohen Auszahlungssummen und die erstmalige steuerliche Erfassung des Verkaufs einer gebrauchten Police. Über das JStG 2009 kam es zu Verschärfungen, die insbesondere Verträge mit ausländischen Versicherungsunternehmen betreffen. Das BMF (1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl 2009 I, 1172) hat daher den vorherigen Anwendungserlass (22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, BStBl 2006 I, 92) komplett überarbeitet, der insbesondere für nach 2004 abgeschlossene Policen gilt. Das Schreiben erläutert insbesondere die Besteuerung von Versicherungserträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, die Wesensmerkmale einer Rentenversicherung, die Definition vermögensverwaltender Versicherungsverträge, den Mindesttodesfallschutz, Policendarlehen sowie die entgeltliche Veräußerung eines Versicherungsvertrags.
- Das BMF-Schreiben vom 22.8.2002 (BStBl 2002 I S. 827) zu Vertragsänderungen bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2b Doppelbuchst. cc und dd EStG wurde um Erläuterungen zur Fortsetzung einer während der Elternzeit beitragsfrei gestellten Lebensversicherung ergänzt (BMF 1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl 2009 I S. 1188).
- Bei Erträgen aus vor 2007 abgeschlossenen Beitrags-, Park-, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften besteht mit Einführung der Abgeltungsteuer eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei diesen Beitragsdepots vom Steuerabzug Abstand genommen wird (BMF 12.12.2008, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl I 2009, 38).
- Weiterhin ist es bei Versicherungsunternehmen, die neben Leistungen aus Versicherungsverträgen Erträge aus Beitrags-, Park- und Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften auszahlen, nicht zu beanstanden, wenn bei Verlustfällen eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 S. 4 EStG erstellt wird, auch wenn der Kunde dies nicht beantragt hat. Voraussetzung für eine Verlustbescheinigung ist jedoch, dass bei dem Versicherungsunternehmen nur ein Lebensversicherungsvertrag besteht und durch den Rückkauf dieses Vertrags die Kundenbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden beendet wird (OFD Magdeburg 23.2.2009, S 2400 - 22 - St 214).

Verluste bei Rückkauf von Lebensversicherungen

In der Presse wurde die Frage thematisiert, inwieweit Verluste aus der vorzeitigen Kündigung einer Lebensversicherung im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerlich berücksichtigt werden können. Ein Verlust ergibt sich immer dann, wenn die geleisteten Versicherungsbeiträge den Rückkaufswert der Versicherung übersteigen. Die OFD Frankfurt (4.11.2008, S 2252 A - 20 - St 219, StEK EStG § 20/358) erläutert die Berücksichtigungsfähigkeit eines solchen Verlustes bei Lebensversicherungen, die vor und ab dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden.



5. Altersvorsorge

Aktualisierte Anwendungserlasse zur Altersvorsorge

Das BMF hat ein umfangreiches Verwaltungsschreiben zur Altersvorsorge veröffentlicht. Dieses ersetzt den entsprechenden ehemaligen Anwendungserlass zum Alterseinkünftegesetz und bezieht sich vor allem auf die private Vorsorge über Rürup (30.1.2008, IV C 8 -S 2222/07/0003, BStBl 2008 I, 390) und beinhaltet die Änderungen der JStG 2007 und 2008. Dieses erhielt in den Rz. 108 und 182 jeweils die Angabe "§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG" durch die Angabe "§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG" ersetzt (BMF 18.9.2008, IV C 3 - S 2496/08/10011, BStBl 2008 I, 887). Ergänzt wird das von der OFD Koblenz (10.7.2008, o.Az.) zur Kapitaldeckung und Garantierente sowie von der OFD Karlsruhe (1.2.2008, S 2221/124 - St 135, StEd 2008, 186) mit einer Arbeitsanleitung zum Sonderausgabenabzug von Beiträgen zum Aufbau einer Basisversorgung.

Das BMF (23.3.2009, IV C 3 -S 2257-b/07/10002) hat die neuen Vordruckmuster im Hinblick auf steuerpflichtige Leistungen aus Altersversorgung bekannt gemacht. Diese sind erstmals zur Bescheinigung von Leistungen des Kalenderjahres 2009 zu verwenden.

Aktualisierter Anwendungserlass zu Riester-Verträgen

Das BMF hat ein umfangreiches Verwaltungsschreiben zur Riester-Förderung sowie der betrieblichen Altersvorsorge (5.2.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003, BStBl 2008 I, 420) veröffentlicht, was die Änderungen der JStG 2007 und 2008 beinhaltet. Hierzu hat das BMF (20.1.2009, IV C 3 -S 2496/08/10011, BStBl 2009 I, 273) eine Aktualisierung insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu Wohn-Riester und zur über das Bürokratieabbaugesetz eingeführten elektronischen Datenübermittlung vorgenommen. Ergänzende Erläuterungen zu den Änderungen der betrieblichen Altersversorgung enthält das Schreiben der OFD Münster (14.7.2008, S 2332 - 147 - St 22 - 31).

Nach § 22 Nr. 5 S. 7 EStG haben Anbieter eines Altersvorsorgevertrags bei erstmaligem Bezug von Leistungen, zu Beginn der Auszahlungsphase bei Bestehen eines Wohnförderkontos, in den Fällen der steuerschädlichen Verwendung nach den §§ 92a und 93 EStG sowie bei Änderung der auszahlenden Leistungen dem Stpfl. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen jeweils gesondert mitzuteilen. Das gilt auch für die Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages, die dem Sparer erstattet werden. Ab 2009 gilt ein neues Vordruckmuster für die Bescheinigung von Leistungen (BMF 23.3.2009, IV C 3 -S 2257-b/07/10002, BStBl 2009 I S. 489).

Anwendungserlass zur Eigenheimrente (Wohn-Riester)

Das BMF-Schreiben vom 20.1.2009 (IV C 3 -S 2496/08/10011, BStBl 2009 I, 273) erläutert die begünstigten privaten Altersvorsorgebeiträge, wozu nun auch Tilgungsleistungen und Darlehensverträge gehören können, Regelung für den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro für Sparer unter 25, wie das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital, das nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert wird und die Auswirkung bei schädlicher Verwendung der geförderten Wohnung. Ergänzend hierzu gibt es noch zwei Schreiben der OFD Hannover (15.9.2008, S 2496 - 1 - StO 235) und der OFD Koblenz (26.8.2008, S 2222/S 2257 b A - St 32 3).



Aktualisierter Anwendungserlass zu Vermögenswirksamen Leistungen

Das BMF hat mit Schreiben vom 15.3.2010 (ohne Az.) die Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ab 2009 redaktionell auf 26 Seiten zusammengefasst und dabei die drei BMF-Schreiben vom 9.8.2004 (BStBl I S. 717), vom 16.3.2009 (BStBl I S. 501) und vom 4.2.2010 (BStBl I S. 195) einbezogen.

Riester-Rente bei Auslandsbezug

Nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ist eine Zulageberechtigung von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die einer der Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, nur noch für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Altverträge vorgesehen. Deshalb sind die RdNrn. 9 und 10 des BMF-Schreibens vom 20.1.2009 (BStBl 2009 I S. 273) ab dem 1.1.2010 vorerst nicht mehr anzuwenden (BMF 18.12.2009, IV C 3 - S 2222/07/10009).

Vorsorgepauschale ab 2010

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird der Abzug von Vorsorgeaufwendungen ab 2010 in wesentlichen Bereichen geändert. Dies betrifft neben dem Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuer-Abzugsverfahren über die Vorsorgepauschale. Das BMF (14.12.2009, IV C 5 - S 2367/09/10002, BStBl 2009 I S. 1516) hat sich ausführlich zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuer -Abzugsverfahren (§ 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 und Abs. 4 EStG) geäußert.

Rentenversicherungen mit fondsgebundener Kapitalanlage

Das Bayerische LfSt hat mit Schreiben vom 17.6.2008 (S 2255 - 220 St 32/St 33, DStR 2008, 2110) Anfragen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) beantwortet, wie lebenslange Leistungen aus Rentenversicherungen mit fondsgebundener Kapitalanlage in der Auszahlungsphase steuerlich zu behandeln sind. Dabei unterliegen Auszahlungen aus einer Rentenversicherung mit fondsgebundener Kapitalanlage, bei der die Gewährung einer lebenslangen Rente in Höhe eines bestimmten Geldbetrages vereinbart wird und ein Sinken des Rentenzahlbetrages ausgeschlossen ist, der Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG. Dies ist auch der Fall, wenn anstelle des sofortigen Rentenbeginns zunächst eine Aufschubzeit vereinbart wird und die Rentenzahlung erst nach deren Ablauf einsetzt. Im Falle des Rückkaufs des Vertrages unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückkaufswert und dem darauf entrichteten Einmalbeitrag der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Beitragsrückgewährung bei Rürup-Verträgen

Knüpfen Risikolebensversicherungen an den Bestand einer Basisrentenpolice an, wonach im Todesfall an beliebige Hinterbliebene eine Leistung gezahlt wird, die den vom verstorbenen Versicherten zugunsten des Basisrentenversicherungsvertrages geleisteten Beiträgen entspricht, sind die rechtlich selbständig ausgestalteten Verträge und die entsprechenden Beiträge grund-



sätzlich auch steuerlich gesondert zu behandeln, wenn insbesondere die jeweiligen Risiken (Langlebigkeit/Todesfallrisiko) getrennt kalkuliert werden (BMF 9.2.2009, IV C 3 - S 2221/07/0036, DStR 2009 S. 1262 und Bayerisches LfSt 27.2.2009, S 2221.1.1-12/2 St 32/St 33). Dies ist der Fall, wenn die versprochene Versicherungsleistung jeweils aus den zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträgen finanziert werden kann, sodass z.B. für die Finanzierung der Todesfalleistungen keine im Rahmen der Basisrentenversicherung geleisteten Beiträge eingesetzt werden. Die Beiträge zur Basisrente können in diesen Fällen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG und die Beiträge zur Beitragsrückgewährpolice nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Da nur der Versicherer die Details und seine Kalkulationsgrundlagen kennt, ist für die steuerliche korrekte Behandlung solcher Beiträge eine Bestätigung des Versicherers erforderlich, dass eine getrennte Kalkulation vorgenommen wurde (z. B. auf den turnusmäßigen Beitragsbescheinigungen oder Prämienrechnungen). Handelt es sich nicht um eigenständig kalkulierte Versicherungsbausteine, wird die Finanzverwaltung weitergehend prüfen müssen, ob der geleistete Beitrag im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG angesetzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn Beiträge, die zugunsten des Basisrentenversicherungsvertrages gezahlt wurden, für die Finanzierung der Todesfalleistung eingesetzt werden. Hier kommt ein Sonderausgabenabzug nur in Betracht, wenn begünstigte Hinterbliebenenleistungen vorliegen.

Mindestbeitragsanteil zur eigenen Altersversorgung bei Rürup-Verträgen

Bei einem Basis-Rentenvertrag, bei dem ergänzend auch andere Risiken, wie Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit oder Todesfall abgesichert werden, muss als Fördervoraussetzung ein Mindestbeitragsanteil zur eigenen Altersversorgung von mehr als 50% vorliegen. Dabei dürfen Überschussanteile aus den entsprechenden Zusatzrisiken den darauf entfallenden Beitrag zur Beurteilung des Verhältnisses zum Gesamtbeitrag senken (Bayerisches LfSt 12.6.2009, S 2221.1.1-15/3 St 32/St 33). Sollte nun die Möglichkeit bestehen, dass durch Absinken der Überschussanteile diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wird, stellt der Versicherungsvertrag von Beginn an keinen förderfähigen dar. Dies wäre bei den entsprechenden ESt-Veranlagungen zu berücksichtigen.

Dieser Fall muss daher durch die Vertragsbedingungen ausgeschlossen sein, indem über eine Klausel sichergestellt wird, dass es nicht zu einem förderschädlichen Beitragsverhältnis durch das Absinken der Überschussbeteiligung kommen kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1.1.2010 nur noch Beiträge zugunsten zertifizierter Basisrenten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG berücksichtigt werden und diese Regelung auch für bereits abgeschlossene Verträge Anwendung findet, sodass auch die Bedingungen bereits bestehender Verträge von der Zertifizierungsstelle geprüft werden.

Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen

Für die VZ 2005 bis 2008 sind die Rentenbezugsmitteilungen im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12. 2009 zu übermitteln. Für die Rentenbezugsmitteilungen ab dem VZ 2009 gilt die in § 22a Abs. 1 EStG genannte Frist (BZSt 28.10.2008, St II 3 - S 2257 c - 5/08, BStBl 2008 I 955). Betroffen hiervon sind nach § 22 a Abs. 1 EStG Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensi-



onsfonds, Versicherungsunternehmen, Unternehmen, die Verträge gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG anbieten und Anbieter nach § 80 EStG bis zum 1.3. des Folgejahres folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG und § 22 Nr. 5 EStG der zentralen Stelle eine Rentenbezugsmitteilung über die einem Leistungsempfänger zugeflossen Leibrenten zu übermitteln.

Sonderausgaben bei Stiftungen

Das BMF (18.12.2008, IV C 4 - S 2223/07/0020, BStBl I 2009, 16) hat ein Schreiben zur Anwendung der geänderten Abzugsregeln durch das seit 2007 geltende Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements veröffentlicht. Zuwendungen an Stiftungen sind innerhalb von zehn Jahren bis zu 1 Mio. € abzugsfähig, sofern es sich um Zuwendungen an den neu gegründeten oder bestehenden Vermögensstock handelt und der Stiftung einen Antrag stellt. Handelt es nicht um Stiftungen an den Vermögensstock, liegt der Betrag über 1 Mio. € oder wird kein Antrag gestellt, fließen die Beträge in den allgemeinen Spendentopf, indem 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 0,4 % der Summe der Umsätze und Löhne abziehbar sind. Der Erlass erläutert zudem anhand eines Beispiels das Zusammenspiel zwischen altem und neuem Recht beim Zehnjahreszeitraum und die Verteilung der Zuwendung auf Antrag. Sofern Stiftungszuwendungen nicht innerhalb des zehnjährigen-Abzugszeitraums verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über.

Ergänzend hierzu siehe OFD Rheinland (17.2.2009, o.Az., DStR 2009 S. 1263).

Renten in ausländischer Währung

Ergibt sich aufgrund von Änderungen eines Wechselkurses ein höherer oder niedrigerer Rentenbruttobetrag in Euro, obgleich sich die Höhe der Rente in der ursprünglichen Währung nicht geändert hat, hat dies bei der Besteuerung der Rente zur Folge, dass der steuerfreie Teil der Rente unter Berücksichtigung des maßgebenden Besteuerungsanteils neu berechnet wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 6 EStG). Eine Rentenanpassung, die nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führt und somit zu 100 % der Besteuerung unterliegt, wird darin nicht gesehen (Bayerisches LfSt 4.5.2009, S 2255.1.1-3/2 St 32/St 33, DB 2009, 1156).

Änderungen bei der Kombi-Rente ab 2009

Die Abgeltungsteuer findet bei Erträgen aus Lebensversicherungsverträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG sowie bei Dividenden- und Zinszahlungen erstmalig Anwendung beim Zufluss nach dem 31.12.2008 (§ 52a Abs. 1 EStG). Folge des Abzugsverbotes für Werbungskosten und hierbei insbesondere für die Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Finanzierungen von Einmalzahlungen bei Lebensversicherungen führt dazu, dass bei Erträgen aus Kapitallebensversicherungsverträgen die Einkunftserzielungsabsicht grundsätzlich erfüllt ist. Eine Überschussprognose ist daher ab 2009 nur noch für Rentenversicherungen i.S.d. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu erstellen.

Für nach dem 10.11.2005 abgeschlossene Verträge kommt die Einstufung als Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG in Betracht. Grundsätzlich handelt es sich bei den mit Darlehen gekoppelten Lebens- und Rentenversicherungsverträgen gegen Einmalbetrag um solche Fälle



(BMF 17.7.2007, IV B 2 - S 2241-b/07/0001, BStBl 2007 I, 542 Tz. 7). Die erzielten negativen Einkünfte dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, wenn die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase 10 % des eingesetzten Eigenkapitals übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Die Anfangsphase ist der Zeitraum, in dem nach dem zugrunde gelegten Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt werden und ist damit im Regelfall identisch mit der Verlustphase. In allen Fällen, in denen der Verlust nicht ausgleichsfähig ist, ist dieser durch das Wohnsitzfinanzamt jährlich für jedes Modell gesondert festzustellen (§ 15b Abs. 4 EStG).

Während bei Rentenversicherungen, die unter § 22 EStG fallen, weiterhin der Fremdfinanzierungsaufwand als Werbungskosten anerkannt werden kann, werden bei Lebensversicherungen, deren Erträge unter § 20 EStG als Kapitaleinkünfte fallen, nach Einführung der Abgeltungsteuer die Werbungskosten lediglich in Höhe des Sparerpauschbetrages (§ 20 Abs. 9 EStG) anerkannt. Ein Abzug der darüber hinaus gehenden Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr zulässig. Dies gilt auch beim Abschluss des Vertrages vor Einführung der Abgeltungsteuer, weil insoweit die Voraussetzungen für eine allgemeine Billigkeitsregelung nicht vorliegen (OFD Münster 25.8.2009, S 2212 - 40 - St 22 - 31, StEK EStG § 20/363).

6. Arbeitnehmerbeteiligungen

Bewertung von Belegschaftsaktien nach § 19a EStG

Die Verwaltungsanweisung des FinMin Hessen (30.9.2008, S 2334 A 110 - II 3b, DStR 2008, 2367) befasst sich mit der lohnsteuerlichen Behandlung des verbilligten Erwerbs von Fondsanteilen durch Mitarbeiter im Bankkonzern (Festpreisgeschäft mit Arbeitnehmer des Kreditinstituts oder einer Konzerngesellschaft, Anlagevermittlung an Arbeitnehmer des Kreditinstituts, Abschlussvermittlung an Arbeitnehmer des Kreditinstituts, Kommissionsgeschäft mit Arbeitnehmer des Kreditinstituts, Direkterwerb eines Arbeitnehmers der Investmentgesellschaft, Direkterwerb eines Arbeitnehmers einer Konzerngesellschaft sowie Mitarbeiterfonds von Arbeitgebern). Dies beinhaltet allerdings noch nicht die Regeln des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes.

Gesetzliche Änderungen bei vermögenswirksamen Leistungen ab 2009

Die Verwaltung hat die Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ab 2009 an die Änderungen durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz angepasst. Das Schreiben vom 15.3.2010 (ohne Az.) umfasst auch die redaktionelle Zusammenfassung der BMF-Schreiben vom 9.8.2004 (BStBl 2004 I S. 717) vom 16.3.2009 (BStBl 2009 I S: 501) und vom 4.2.2010 (BStBl 2010 I S. 195). Das neue Schreiben ist auf ab 2009 angelegte vermögenswirksame Leistungen anzuwenden.

Hiernach sind geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen keine vermögenswirksamen Leistungen. Dafür sind aber die neuen Mitarbeiterbeteiligungsfonds begünstigt, unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber den Mitarbeitern freiwilligen Leistungen nach § 3 Nr. 39 EStG zum Erwerb von Anteilen gewährt oder nicht.

Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009, § 3 Nr. 39 EStG

Durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz vom 7.3.2009 hat die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer wesentliche Änderungen



erfahren. Das BMF (8.12.2009, IV C 5 - S 2347/09/10002, BStBl 2009 I S. 1513) hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009 Stellung genommen. Das beinhaltet die neue Steuerfreistellung über § 3 Nr. 39 EStG, die erstmalige Anwendung, die Weiteranwendung des § 19 a EStG a.F. über § 52 Abs. 35 EStG sowie das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach französischem Recht.

Zinsvorteil bei Arbeitgeber-Darlehen

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein unverzinsliches oder zinsverbilligtes Darlehen, so ist der Zinsvorteil in gewissen Grenzen als Arbeitslohn zu versteuern. Hier gibt es ab 2008 über die geänderten LStR Anpassungen bei der Bemessungsgrundlage. Die resultieren aus der geänderten Ansicht von Rechtsprechung (BFH 4.5.2006, VI R 28/05, BStBl 2006 II, 781). Das BMF (1.10.2008, IV C 5 - S 2334/07/0009, BStBl 208 I, 892) hat die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen neu geregelt. Nunmehr erlangen Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn der Arbeitgeber ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (Maßstabszinssatz) gewährt. Marktüblich in diesem Sinne ist auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Abgabeort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z.B. von Direktbanken).

Zufluss bei Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch Arbeitnehmer

Der Tag der Ausbuchung ist nicht maßgeblicher Zuflusszeitpunkt, wenn die Aktien sofort mit der Ausübung des Aktienoptionsrechts verkauft werden. Bei der sog. Exercise and Sell-Ausübungsvariante ist der Zufluss des geldwerten Vorteils bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Aktienoptionsrechts durch Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien bewirkt (BFH 23.6.2005, VI R 10/03, BStBl 2005 II 770). An der bisherigen Unterscheidung zwischen handelbaren und nicht handelbaren Aktienoptionsrechten wird im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 20.11.2008 (VI R 25/05, BStBl 2009 II S. 382) nicht mehr festgehalten. Nach Ansicht des BFH führt bei Einräumung eines handelbaren wie nicht handelbaren Aktienoptionsrechts erst die Umwandlung des Rechts in Aktien zum Zufluss des geldwerten Vorteils, wenn der Arbeitgeber Stillhalter ist. Ohne Optionsausübung fließt auch beim Verkauf der handelbaren Option Arbeitslohn zu.

Auch die Ausführungen zur Tarifiermäßigung nach § 34 EStG sind durch das BFH-Urteil vom 18.12.2007 (VI R 62/05, BStBl II 2008, 294) hinsichtlich der Behandlung als einheitliches Optionsrecht überholt. Der BFH hat in diesem Urteil ausgeführt, dass die Tarifiermäßigung auch dann angewendet werden kann, wenn dem Arbeitnehmer wiederholt Aktienoptionsrechte eingeräumt worden sind und die jeweilige Option nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt worden ist (Bayerisches LfSt 14.5.2009, S 2347.1.1-4 St 32/St 33).

Der Zuflusszeitpunkt bestimmt sich nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Regelungen. Zeitpunkt des Zuflusses ist der Tag der Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Vermögensbeteiligung. Bei Aktien ist dies der Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien in das Depot des Arbeitnehmers. Aus Vereinfachungsgründen kann die Ermittlung des Wertes der Vermögensbeteiligung beim einzelnen Arbeitnehmer am Tag der Ausbuchung beim Überlassenden oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgen; es kann auch auf den Vortag der Ausbuchung abgestellt werden. Bei allen begünstigten Arbeit-



nehmern kann aber auch der durchschnittliche Wert der Vermögensbeteiligungen angesetzt werden, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt. Dies gilt jeweils im Lohnsteuerabzugs- und Veranlagungsverfahren. (BMF 8.12.2009, IV C 5 - S 2347/09/10002, BStBl 2009 I S. 1513).

7. Sonstige Sachverhalte zum EStG

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Das BMF beantwortet umfassend alle offenen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bestehen, die nach 2007 vereinbart wurden (BMF 11.3.2010, IV C 3 - S 2221/09/10004 - 2010/0188949). Durch das JStG 2008 wurde die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auf seinen Kernbereich reduziert, um missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte zu verhindern. Vor allem die Übertragung von Immobilien, Wertpapieren oder typisch stillen Beteiligungen wurde durch die Neuregelungen stark eingeschränkt.

Entlastung von Abzugsteuern nach DBA-Kontrollmeldeverfahren

Das BZSt kann § 50d Abs. 5 und 6 EStG auf Antrag den Schuldner von Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG (Gewinnausschüttungen, Lebensversicherungen) ermächtigen, in Fällen von geringer Bedeutung ein vereinfachtes Kontrollmeldeverfahren anzuwenden. Hierbei unterlässt der Schuldner von sich aus bei Gläubigern aus einem ausländischen DBA-Staat den Steuerabzug oder nimmt diesen nur nach dem laut DBA höchstens zulässigen Satz vor. Nach Ablauf des Kalenderjahrs muss der Schuldner dem BZSt und seinem Finanzamt jeweils eine Jahreskontrollmeldung übersenden. Das BMF erläutert die Anwendung für ab 2009 geleistete Kapitalerträge (20.5.2009, IV B 5 - S 2411/07/10021, BStBl 2009 I S. 645).

Negative Auslandseinkünfte

§ 2a Abs. 1 und Abs. 2 EStG war bereits im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung durch das JStG 2009 in offenen Fällen auf negative Einkünfte mit Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen nicht weiter anzuwenden (BMF 30.7.2008, IV B 5 - S 2118-a/07/10014, BStBl 2008 I, 810). Damit wurden die zuvor ergangenen einschränkenden BMF-Schreiben zur Berücksichtigung von Auslandsverlusten aufgehoben (24.11.2006, IV B 3 - S 2118 a - 63/06, BStBl 2006 I, 763 und 11.6.2007, IV B 3 - S 2118 a/07/0003, BStBl 2007 I, 488). Damit findet die frühere gesetzliche Regelung nur noch auf die bislang bestandskräftig gesondert festgestellten noch nicht verrechneten Verluste Anwendung. Liegt ein solcher Fall vor, kommt es daher erst im Zeitpunkt der Erzielung von positiven Einkünften der jeweils selben Art und demselben Staat zu einem entsprechenden Verlustausgleich.

Da § 2a Abs. 1 und 2 EStG nicht mehr zur Anwendung kommt, unterliegen z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder einem geschlossenen Fonds aus Staaten mit Freistellung wie etwa aus Österreich oder Großbritannien, die noch nicht bestandskräftig gesondert festgestellt sind, dem negativen Progressionsvorbehalt (Bayerisches LfSt 6.8.2008, S 2118a.1.1-1/4 St32/St33). Soweit die Mietverluste aus Finnland und Spanien mit Anrechnung der ausländischen Steuern stammen, können sie bei der Einkunftsermittlung mit anderen Einkünften verrechnet werden. Da gem. § 32b Abs. 1 S.2 EStG ab dem VZ 2008 gem. § 52 Abs. 43a S. 2



EStG bei Ländern mit DBA-Freistellung weder ein positiver noch ein negativer Progressionsvorbehalt anzusetzen ist, kann der Verlust nur noch bis zum VZ 2007 gelten.

Durch die Änderung im JStG 2009 kann der negative Progressionsvorbehalt jetzt in allen offenen Fällen vor 2008 mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR berücksichtigt werden. Das gilt aber nicht für Verluste aus EU-Staaten, die erst im Rahmen der EU-Erweiterung am 1.5.2004 sowie am 1.1.2007 der EU beigetreten sind. Hier ist der einschränkende § 2a EStG für Zeiträume vor den Beitrittsstichtagen weiterhin anzuwenden, da sie bis zu diesem Tag als Drittstaaten zu behandeln sind. Für den Veranlagungszeitraum 2004 führt dies zu einer zeitanteiligen Anwendung (OFD Koblenz 16.6.2009, S 2118 A - St 33 3).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.